

Circulare

des k. k. illyrischen Guberniums in Laibach.

Eine neue Tax-Ordnung der Arzneien wird festgesetzt.

Mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 30. Juni 1836, Zahl 17533, ist die nachfolgende Tax-Ordnung der Medicamente zur Bekanntmachung hieher gelangt. Es wird demnach verordnet:

Erstens. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Haus-Apotheke befugten Aerzte und Wundärzte, haben sich vom 1. November 1836 angefangen, genau an die neue am Schlusse dieses Circulars folgende Tax-Ordnung, so wie an die verbesserte Pharmacopoea austriaca (Editio quarta emendata 1834) strenge zu halten.

Wenn einer derselben aus unerlaubter Gewinnsucht die Arzneien entweder gegen die Vorschrift der Pharmacopoea oder gegen die Vorschrift des Receptes nicht echt zubereitete, wird er für jeden Uebertretungsfall um 24 Ducaten gestraft werden.

Zweitens. In eben diese Strafe verfallen auch die Apotheker, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse, oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten.

Drittens. Nicht nur der Besitzer einer öffentlichen Apotheke, sondern auch derjenige Arzt und Wundarzt auf dem Lande, der eine Haus-Apotheke führt, ist verbunden, auf jedes Recept und auf jede Signatur sowohl den nach der Tax-Ordnung berechneten Arznei-Preis, als auch bei den Apothekern den Namen des Gehülfen, der die Arznei bereitet hat, deutlich aufzuschreiben.

Viertens. Jedem zum Arznei-Verkaufe Berechtigten ist es zwar erlaubt, die Arznei-Mitteln unter der Taxe hintan zu geben, in einem solchen Falle muß aber auf dem Recepte sowohl der taxmäßige als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Fünftens. Jede erwiesene Uebertretung der festgesetzten neuen Arzneien-Taxe wird, in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. April 1820, das erste Mal mit 24 Ducaten, das zweite Mal mit 48 Ducaten, das dritte Mal als schwere Polizei-Uebertretung gestraft werden.

Als eine Tax-Uebertretung muß es auch betrachtet werden, wenn von dem Zeitpunkte der Wirksamkeit der neuen Tax-Ordnung angefangen, ein Arznei-Mittel, dessen Preis nach der neuen Taxe geringer entfällt, nach der alten Tax-Ordnung taxirt würde.

Sechstens. Sämmtlichen, sowohl öffentlich angestellten als auch Privat-Ärzten wird überhaupt ihre Pflicht, zu wachen, daß keine Tax-Ueberschreitungen Platz greifen, wiederholt eingeschärft, insbesondere aber noch eingebunden, daß sie auf die Apotheker, welche auch nur einigen Verdacht einer Tax-Uebertretung sich zu Schulden kommen lassen, ein besonderes Augenmerk richten sollen.

Siebtens. Hätte ein Apotheker-Gehülfe ohne Wissen seines Herrn die Taxe überschritten, zumal in der betrügerischen Absicht, den übertaxirten Betrag sich selbst zuzueignen, so wird derselbe, wie jeder Gehülfe eines Gewerbsmannes, der sich an eine Tax-Ordnung (Sagung) zu halten hat, bestraft werden.

Achtens. Dem Anzeiger einer Tax-Ueberschreitung, wenn er kein öffentlich angestellter Arzt ist, wird die Hälfte der festgesetzten Strafbeträge als Belohnung zugewendet werden.

Neunten s. Soll, wie bisher, jede vorschriftmäßig berichtigte Apotheker-Rechnung ohne allen Abzug nach dieser neuen Tax-Ordnung bezahlt werden, und bliebe eine solche Rechnung länger als Ein Jahr unbezahlt, so darf der Apotheker für die längere Zeit vier vom Hundert als Verzugszinsen anrechnen.

Zehnten s. Da mehrere Arzneyen, welche gran- und tropfenweise verschrieben werden, in so kleiner Dosis schwer zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen und beimengen muß; so wird ihm, und

jedem an diese Tax-Ordnung gebundenen erlaubt für jede solche Dosis, wenn der Preis nach der Taxe auf einen Bruchtheil eines Kreuzers ausfiel, Einen ganzen Kreuzer anzurechnen.

Eilftens. Diejenigen, welche sich einen unbefugten Handel mit Medicinal-Waaren zu Schulden kommen lassen, werden nach den Bestimmungen der SS. 109 und 110 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Übertretungen bestraft werden. Auf gleiche Art werden ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer behandelt werden, wenn sie im Kleinen, Kreuzer- und groschenweise die den Apothekern vorbehaltenen Arznei-Mittel, besonders aber Purgier-, Brech- oder schlafmachende Mittel und so weiter einfach oder zusammengesetzt verkaufen.

Zwölftens. Diejenigen Artikel, die in der gegenwärtigen Tax-Ordnung mit einem † bezeichnet sind, dürfen von den Apothekern nie anders, als auf ordentliche Verschreibungen eines hierzu befugten Arztes oder Wundarztes hintan gegeben werden. Und nur die übrigen mit keinem † bezeichneten Artikel können auch im Handverkaufe u. s. w. verabsolgt werden.

Dreizehntens. Jede Übertretung dieser Verordnung, so wie auch jede falsche oder schlechte Bereitung der Arzneien, Verwechslung derselben oder Unvorsichtigkeit bei dem Giftverkaufe wird nach den SS. 100 bis 110, dann nach den SS. 119 und 120 des Gesetzbuches über schwere Polizei-Übertretungen bestraft werden.

Bierzehntens. Es steht Jedermann frei, den in der Tax-Ordnung in Conventions-Münze angeetzten Betrag (so lange Einlösungsscheine gesetzlich im Umlaufe sind) nach dem Course von 250% in Wiener Währung zu bezahlen.

Fünfzehntens. Da die neue Tax-Ordnung für alle Provinzen zu gelten hat, der Preis der Blutegel aber in jeder derselben verschieden ist, und auch sonst nach Umständen schnell wechselt; so sind die Blutegel in die Tax-Ordnung nicht aufgenommen worden, und es wird der Preis fernerhin nach der hohen Hofkanzlei-Berordnung vom 27. Februar 1823, Zahl 5587, für jede Provinz von Zeit zu Zeit bestimmt werden. Für dieses Gubernial-Gebiet bleibt bis auf weitere Anordnung die Taxe für einen brauchbaren Blutegel auf 10 kr. festgesetzt.

Sechzehntens. Rechnungsleger, welche auf Kosten des Staats Arzneien liefern, werden erinnert, daß die Blutegel hinsichtlich der Vergütung als ein nicht arzeneilicher Gegenstand behandelt werden, somit der Preis derselben keinem Procenten-Abzuge unterliegt.

Laibach den 28. Juli 1836.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Johann Schnedis,
k. k. Subernalrath und Protomedicus.